

Allgemeinverfügung des Landkreises Verden

über die Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen i.S.v. § 33 IfSG

Der Landkreis Verden erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Der Unterrichtsbetrieb für alle Schulen im Gebiet des Landkreises Verden wird mit Wirkung vom 16.03.2020 untersagt.**
- 2. Der Betrieb aller Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und Kindertagespflege im Gebiet des Landkreises Verden wird mit Wirkung vom 16.03.2020 untersagt.**
- 3. Die Untersagung zu Nr. 1 und Nr. 2 gilt befristet bis zum 18.04.2020. Abweichend davon gilt die Anordnung zu Nr. 1 für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs bis zum 14.04.2020.**
- 4. Alle Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen im Gebiet des Landkreises Verden werden bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 untersagt.**

I. Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Landkreis Verden ist nach § 3 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen schließen.

Gemäß § 33 IfSG handelt es sich bei den Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes um Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Niedersachsen sowie zwischenzeitlichen mehreren bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion im Landkreis Verden untersagt der Landkreis Verden vorsorglich den Unterrichtsbetrieb für alle Schulen sowie den Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege. Zudem werden bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 alle Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen im Gebiet des Landkreises Verden untersagt.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 13.03.2020 umgesetzt.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege zu unterbrechen und eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Niedersachsen zu verlangsamen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung des Schulbetriebes und des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

II. Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite www.landkreis-verden.de abgerufen werden.

III. Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Verden, den 13.03.2020

Der Landrat

Gez. Bohlmann